

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26566 –**

Aktuelle Situation des Nachzahlungszinssatzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Verzinsung von Steuererstattungen und Steuernachzahlungen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr steht mit der Fortdauer der Niedrigzinsphase zunehmend in der Kritik. Die ursprüngliche Zielsetzung der in § 238 der Abgabenordnung (AO) verankerten Regelung, die Vor- und Nachteile, die der Steuerpflichtige oder der Fiskus aufgrund der Dauer des Besteuerungsprozesses erfährt, wird nach Ansicht der Fragesteller durch die Regelung nicht mehr erfüllt.

Wirtschafts- und Finanzpolitikerinnen und Wirtschafts- und Finanzpolitiker der FDP werben seit Langem dafür, die Höhe des Zinssatzes an zeitgemäße Bedingungen anzupassen (siehe u. a. Antrag der Fraktion der FDP vom 10. Dezember 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/25160) und raten dazu, erforderlich notwendige Gesetzesanpassungen zeitnah vorzunehmen: Erneut abzuwarten – wie bereits in den Fällen der Grundsteuer oder der Erbschaft- und Schenkungsteuer –, bis das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine aus Sicht der Fragestellenden klar erkennbar verfassungswidrige Regelung widerruft, entspricht nach Ansicht der Fragesteller nicht dem Maßstab, dem der Gesetzgeber genügen sollte.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das nicht saldierte Steueraufkommen der jeweiligen steuerberechtigten Gebietskörperschaften – entsprechend der Zuordnung der Ertragskompetenz in Artikel 106 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. den dazu erlassenen gesetzlichen Regelungen zur Verteilung der Steuereinnahmen – aus der Vollverzinsung gemäß § 233a AO i. V. m. § 238 AO, unterschieden zwischen Nachzahlungs- und Erstattungszinsen, seit 2017 jeweils jährlich für die jeweiligen Steuerarten entwickelt (bitte tabellarisch darstellen und nach Jahr aufschlüsseln, sofern nur saldierte Zahlen vorliegen, bitte diese angeben)?
 - a) Wie verhält sich das nicht saldierte Aufkommen des Bundes aus Zinsen nach § 233a AO aus den jeweiligen Steuerarten zu dem Aufkommen der gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 AO jeweils weiteren steuerberechtigten Körperschaften?

- b) Für welche Zeiträume liegen der Bundesregierung aus welchen Gründen nur saldierte Zahlen vor, und wann werden nicht saldierte Zahlen vorliegen?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich des Zeitraums 2017 bis 2020 liegen der Bundesregierung lediglich für das Jahr 2017 Informationen über das Aufkommen an Zinsen gemäß § 233a AO getrennt nach Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen vor. Für die Jahre 2018 bis 2020 liegen nur saldierte Zahlen vor.

Grundsätzlich wurden in den Jahren bis 2020 von den Ländern nur saldierte Aufkommenszahlen zu den Zinsen gemäß § 233a AO übermittelt. Ein Bedarf für eine tiefere Gliederung der Daten lag nicht vor. Auf Nachfrage des Bundes in Verbindung mit den damals anstehenden Stellungnahmen der Bundesregierung zu den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit der Zinsen gemäß §§ 238, 233a AO haben die Länder einmalig im Jahr 2018 getrennte Daten über die Nachzahlungszinsen sowie die Erstattungszinsen gemäß § 233a AO für die Jahre 2011 bis 2017 übersandt. Ab dem Jahr 2021 werden nunmehr im Rahmen der monatlichen Berichterstattung der Länder über die Steuereinnahmen regelmäßig getrennte Daten über Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen gemäß § 233a AO bereitgestellt.

Das Aufkommen an Zinsen gemäß § 233a AO ist in den nachfolgenden Übersichten getrennt nach Steuerarten sowie den absoluten und relativen Anteilen der steuerberechtigten Körperschaften dargestellt. Angaben zum Aufkommen der Zinsen gemäß § 233 AO, die zur Gewerbesteuer geleistet wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO im Jahr 2017	Gesamt	davon zur			
		Einkommensteuer/ Lohnsteuer	Körperschaftsteuer	Umsatzsteuer	Vermögensteuer
Gesamt in Mio. €	3.191,4	971,4	1.323,9	895,9	0,2
Anteil Bund in Mio. €	1.505,3	412,9	662,0	452,4	0,0
Anteil Länder in Mio. €	694,7	175,5	331,0	211,7	0,0
Anteil Gemeinden in Mio. €	46,4	26,3	0,0	5,7	0,0
Anteil Bund in %	47,2	42,5	50,0	50,5	0,0
Anteil Länder in %	46,2	42,5	50,0	46,8	100,0
Anteil Gemeinden in %	6,7	15,0	0,0	2,7	0,0

Erstattungszinsen gem. § 233a AO im Jahr 2017	Gesamt	davon zur			
		Einkommensteuer/ Lohnsteuer	Körperschaftsteuer	Umsatzsteuer	Vermögensteuer
Gesamt in Mio. €	-2.824,0	-826,6	-1.205,4	-791,9	0,0
Anteil Bund in Mio. €	-1.332,0	-351,3	-602,7	-399,9	0,0
Anteil Länder in Mio. €	-614,8	-149,3	-301,4	-187,1	0,0
Anteil Gemeinden in Mio. €	-41,1	-22,4	0,0	-5,1	0,0
Anteil Bund in %	47,2	42,5	50,0	50,5	0,0
Anteil Länder in %	46,2	42,5	50,0	46,8	100,0
Anteil Gemeinden in %	6,7	15,0	0,0	2,7	0,0

Zinsen gem. § 233a AO im Jahr 2018	Gesamt	davon zur			
		Einkommensteuer/ Lohnsteuer	Körperschaftsteuer	Umsatz- steuer	Vermögensteuer
Gesamt in Mio. €	26,1	60,7	-37,3	2,8	-0,1
Anteil Bund in Mio. €	9,2	25,8	-18,6	2,0	0,0
Anteil Länder in Mio. €	7,7	25,8	-18,6	0,6	-0,1
Anteil Gemeinden in Mio. €	9,3	9,1	0,0	0,2	0,0
Anteil Bund in %	35,1	42,5	50,0	72,6	0,0
Anteil Länder in %	29,4	42,5	50,0	21,9	100,0
Anteil Gemeinden in %	35,5	15,0	0,0	5,5	0,0

Zinsen gem. § 233a AO im Jahr 2019	Gesamt	davon zur			
		Einkommensteuer/ Lohnsteuer	Körperschaftsteuer	Umsatz- steuer	Vermögensteuer
Gesamt in Mio. €	-552,8	-105,3	-211,5	-236,0	0,0
Anteil Bund in Mio. €	-265,8	-44,7	-105,8	-115,3	0,0
Anteil Länder in Mio. €	-263,3	-44,7	-105,8	-112,7	0,0
Anteil Gemeinden in Mio. €	-23,8	-15,8	0,0	-8,0	0,0
Anteil Bund in %	48,1	42,5	50,0	48,8	0,0
Anteil Länder in %	47,6	42,5	50,0	47,8	100,0
Anteil Gemeinden in %	4,3	15,0	0,0	3,4	0,0

Zinsen gem. § 233a AO im Jahr 2020	Gesamt	davon zur			
		Einkommensteuer/ Lohnsteuer	Körperschaftsteuer	Umsatz- steuer	Vermögensteuer
Gesamt in Mio. €	-351,2	-36,3	-106,8	-208,1	0,0
Anteil Bund in Mio. €	-154,1	-15,4	-53,4	-85,2	0,0
Anteil Länder in Mio. €	-182,7	-15,4	-53,4	-113,9	0,0
Anteil Gemeinden in Mio. €	-14,4	-5,5	0,0	-8,9	0,0
Anteil Bund in %	43,9	42,5	50,0	41,0	0,0
Anteil Länder in %	52,0	42,5	50,0	54,7	100,0
Anteil Gemeinden in %	4,1	15,0	0,0	4,3	0,0

- Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Gerichtsurteile des Bundesfinanzhofs und/oder des Bundesverfassungsgerichts das Aufkommen des Bundes aus der Vollverzinsung in den letzten fünf Jahren beeinflusst, und falls ja, inwiefern, und wann haben sich welche Gerichtsurteile ausgewirkt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Aufgrund welcher Gerichtsentscheidungen kam es in den letzten zehn Jahren zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu Rückzahlungen des Staates, die gemäß § 233a AO i. V. m. § 238 AO verzinst wurden?
 - a) Wie hoch war das Volumen, das auf den Bund insgesamt entfiel?
 - b) Welche fünf Gerichtsentscheidungen waren für den Bund mit den höchsten Volumen verbunden, und wie hoch war das Volumen jeweils?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Wann, und mit welchen Fragen ist das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Thematik der Vollverzinsung gemäß § 233a i. V. m. § 238 Absatz 1 Satz 1 AO seit Beginn der laufenden Legislaturperiode an die Bundesregierung herangetreten, und wann hat welche Stelle der Bundesregierung hierauf reagiert?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 14. Februar 2018 der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme in zwei anhängigen Verfahren bezüglich der Thematik der Höhe des Nachzahlungszinssatzes gemäß § 233a i. V. m. § 238 Absatz 1 Satz 1 AO gegeben. Das Bundesfinanzministerium hat daraufhin mit Stellungnahme vom 29. Mai 2018 (Az. beim BVerfG: 1 BvR 2422/17) und mit Stellungnahme vom 30. Mai 2018 (Az. beim BVerfG: 1 BvR 2237/14) sowie mit weiterer Stellungnahme vom 13. Juli 2018 zu beiden zuvor genannten Verfahren das geltende Recht als verfassungsgemäß verteidigt.

5. Wie hoch beziffert die Bundesregierung unter Rückgriff der Modellrechnungsverfahren und Verprobungsmodule des Bundesministeriums der Finanzen, aufgeschlüsselt nach Jahr, Steuerart sowie dem jeweiligen Anteil von Bund, Ländern und Gemeinden (Artikel 106 GG), die fiskalischen Auswirkungen bei einer Senkung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen gemäß § 233a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 238 Absatz 1 Satz 1 AO von derzeit 6 Prozent p. a. auf 5 Prozent p. a., 4 Prozent p. a. und 3 Prozent p. a., und zwar (bitte tabellarisch darstellen)
 - a) wenn der Zinssatz rückwirkend angepasst würde für Verzinsungszeiträume ab 2010,
 - b) wenn der Zinssatz rückwirkend angepasst würde für Verzinsungszeiträume ab 2012?
6. Wie hoch beziffert die Bundesregierung unter Rückgriff der Modellrechnungsverfahren und Verprobungsmodule des Bundesministeriums der Finanzen, aufgeschlüsselt nach Jahr, Steuerart sowie dem jeweiligen Anteil von Bund, Ländern und Gemeinden (Artikel 106 GG), die fiskalischen Auswirkungen bei einer Senkung des Zinssatzes für Erstattungszinsen gemäß § 233a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 238 Absatz 1 Satz 1 AO von derzeit 6 Prozent p. a. auf 5 Prozent p. a., 4 Prozent p. a. und 3 Prozent p. a., und zwar (bitte tabellarisch darstellen)
 - a) wenn der Zinssatz rückwirkend angepasst würde für Verzinsungszeiträume ab 2010,
 - b) wenn der Zinssatz rückwirkend angepasst würde für Verzinsungszeiträume ab 2012?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Daten, die eine Ermittlung der finanziellen Auswirkungen einer rückwirkenden Anpassung des Zinssatzes nach § 238 Absatz 1 Satz 1 AO für Nachzahlungs- bzw. Erstattungszinsen gemäß § 233a AO erlauben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag der bislang festgesetzten Nachzahlungszinsen für die in Frage 5 dargestellten Verzinsungszeiträume, für die die Festsetzungsfrist nach § 239 Absatz 1 AO bereits abgelaufen ist (vorzugsweise den absoluten Betrag, nach Möglichkeit auch prozentual im Verhältnis zu dem Anteil der festgesetzten Nachzahlungszinsen, für die die Festsetzungsfrist nach § 239 Absatz 1 AO noch nicht abgelaufen ist, angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Können nach Kenntnis der Bundesregierung die Datenverarbeitungssysteme der Finanzverwaltungen der Länder in dem Sinne umgestellt werden, dass sie für die Berechnung und Festsetzung von Nachzahlungszinsen anstatt des derzeit in § 238 Absatz 1 Satz 1 AO vorgesehenen starren Zinssatzes von 6 Prozent p. a. einen dynamischen Zinssatz verwenden, der sich z. B. an dem aktuellen Basiszinssatz oder Markzinssatz orientiert?

Falls ja, mit welchem (insbesondere finanziellen) Aufwand rechnet die Bundesregierung für die Umstellung?

Falls nein, mit welchem (insbesondere finanziellen) Aufwand rechnet die Bundesregierung für die Neubeschaffung eines Datenverarbeitungssystems für alle Bundesländer, das einen solchen dynamischen Zinssatz abbilden und verarbeiten kann?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/20836 wird verwiesen.

Eine Anpassung der Zinsberechnungsprogramme in diese Richtung erfordert aufwändige fachliche und technische Analysen und eine grundlegende Überarbeitung der IT-Programme. Bezifferbare Erkenntnisse zu Aufwand und Kosten einer solchen Umstellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Wie sieht die Bundesregierung das materielle Verhältnis zwischen den Verfassungsbeschwerden zur Höhe des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen gemäß § 238 Absatz 1 Satz 1 AO (BVerfG, Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) und der konkreten Normenkontrolle zur Höhe des für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen vorgesehenen Zinssatzes gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG (BVerfG, Az. 2 BvL 22/17)?

Plant die Bundesregierung, nach der Entscheidung des BVerfG über die vorgenannten Verfassungsbeschwerden über die Verfassungsmäßigkeit des § 6a Absatz 3 Satz 3 EStG, auch bei einer hypothetisch vom BVerfG geforderten Anpassung des Zinssatzes in § 238 Absatz 1 Satz 1 AO den Zinssatz gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 EStG anzupassen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keinen materiellen Zusammenhang zwischen den Verfassungsbeschwerden zur Höhe des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen und dem Normenkontrollverfahren zur Höhe des Rechnungszinses bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG. Die Verzinsung von konkreten Steuernachforderungen ist unabhängig von dem Bilanzansatz einer im Hin-

blick auf die unbekannte Lebensdauer des Pensionsberechtigten zu schätzenden Pensionsverpflichtung zu beurteilen.

Die diesbezügliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Zinssatz nach § 238 Absatz 1 Satz 1 AO bleibt zunächst abzuwarten.

10. Hat die Bundesregierung eine Meinung zu der Auffassung der Fragestellenden, dass angesichts der derzeitigen Niedrigzinsphase mit dem festen Zinssatz der Vollverzinsung nicht existente Liquiditätsvorteile oder Liquiditätsnachteile abgeschöpft bzw. ausgeglichen werden, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/20836 wird verwiesen.

Die Vollverzinsung bezweckt einen Ausgleich eines angenommenen Liquiditätsvorteils, um Belastungsgleichheit herzustellen. Dies wird durch einen Zinssatz in pauschalierter Höhe, der gleichermaßen für Nachzahlungs- als auch für Erstattungszinsen gilt, erreicht und dient damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit im Rahmen eines praktikablen Massenverfahrens.

11. Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Aufkommen der Zinsen aus den Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nummer 10 und 11 des Zollkodexes im Jahr 2020 dar?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

